

**Verordnung
über die Förderung der Qualität und der
Vernetzung von ökologischen
Ausgleichsflächen in
der Landwirtschaft
(Kantonale Öko-Qualitätsverordnung)**

vom 4. Januar 2002

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV) vom 4. April 2001, Art. 2 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999 und Art. 12 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Öko- Zweck
Qualitätsverordnung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

§ 2

Zuständig für den Vollzug ist das Landwirtschaftsamt unter Beizug Zuständigkeit
des Planungs- und Naturschutzamtes.

Amtsblatt 2002, S. 39.

§ 3

Beitrags-
berechtigte

Beiträge erhalten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anspruch auf Direktzahlungen haben und die vom Landwirtschaftsamt mit Zustimmung des Planungs- und Naturschutzamtes festgelegten Mindestanforderungen an die biologische Qualität oder die Vernetzung erfüllen.

II. Vernetzungsprojekte

§ 4

Vernetzungs-
projekte des
Kantons

¹ In Vorranggebieten für Biotopschutz und ökologische Ausgleichsmassnahmen gemäss kantonalem Richtplan kann der Kanton eigene Vernetzungsprojekte realisieren.

² Das generelle Projekt wird durch das Planungs- und Naturschutzamt erstellt und betreut. ²⁾

§ 5

Vernetzungs-
projekte Dritter

¹ Projektträger können Gemeindeverbände, einzelne Gemeinden, Stiftungen oder öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen sein.

² Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung, die Durchführung, die Betreuung und die Restfinanzierung der Beiträge an Vernetzungsprojekte sowie für die Berichterstattung.

³ Sie erstattet dem Landwirtschaftsamt nach dessen Vorgaben in der Regel alle drei Jahre schriftlich Bericht über den Stand der Zielerreichung.

⁴ Geplante Projektänderungen sind dem Landwirtschaftsamt unverzüglich zu melden.

III. Höhe der Beiträge und Finanzierung

§ 6²⁾

Höhe der
Beiträge

¹ Für ökologische Ausgleichsflächen, welche die vom Landwirtschaftsamt mit Zustimmung des Planungs- und Naturschutzamtes festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

<i>Ökoflächentyp</i>	<i>Biologische Qualität in Fr./ha und Jahr resp. pro Baum und Jahr für Tal-, Hügel- und Bergzone 1</i>	<i>Vernetzung in Fr./ha und Jahr resp. pro Baum und Jahr für Tal-, Hügel- und Bergzone 1</i>
Extensive und wenig intensive Wiesen, Streueflächen	1'000.--	1'000.--
Hecken, Feld- und Ufergehölze	2'000.--	1'000.--
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	1'000.--	1'000.--
Hochstamm-Feldobstbäume	30.--	5.--
Standortgerechte einheimische Einzelbäume	Kein Beitrag	5.--
Bunt- und Rotationsbrachen, Saum auf Ackerflächen, Ackerschonstreifen	Kein Beitrag	1'000.--
Extensive Weiden	Kein Beitrag	500.--

§ 7

¹ Im Rahmen der vom Kantonsrat gesprochenen Kredite übernimmt Finanzierung der Kanton die Restfinanzierung der Kosten ²⁾

- a) für die Beiträge an die biologische Qualität von Ausgleichsflächen, für die Bewirtschaftungsverträge mit dem Kanton zur Abgeltung von ökologischen Leistungen bestehen, die im Richtplan oder in kommunalen Naturschutzinventaren als Biotope von internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung ausgeschieden sind oder im Perimeter von kantonalen Vernetzungsprojekten liegen;²⁾
- b) für die Beiträge an Vernetzungsprojekte des Kantons in Vorranggebieten.

² Die Restfinanzierung der Kosten für Beiträge an Vernetzungsprojekte Dritter ist von der Projektträgerschaft sicherzustellen. Der Be-

trag ist jeweils bis Ende November dem Landwirtschaftsamt zu überweisen.

³ An die Kosten der Projektierung und Durchführung von Vernetzungsprojekten werden keine Beiträge ausgerichtet.

IV. Administration und Vollzug

§ 8

Einreichung und
Prüfung von
Gesuchen,
Kontrolle

¹ Gesuche für Beiträge an die biologische Qualität oder die Vernetzung von Ausgleichsflächen sind dem Landwirtschaftsamt jeweils zwischen dem 15. April und dem 15. Mai einzureichen.

² Das Landwirtschaftsamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung an die biologische Qualität und an die Vernetzung erfüllt sind und veranlasst eine Qualitätskontrolle der betreffenden Flächen.

³ Das Planungs- und Naturschutzamt prüft die Gesuche für Vernetzungsprojekte und leitet sie mit einem Bericht und Antrag an das verfügende Landwirtschaftsamt weiter.

⁴ Werden Beiträge zugesprochen, veranlasst das Landwirtschaftsamt innerhalb der Verpflichtungsdauer von sechs Jahren mindestens eine Überwachungskontrolle.

⁵ Die Kosten der Kontrollen sind vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin zu tragen.

§ 9

Abrechnungs-
stelle

Das Landwirtschaftsamt rechnet mit dem Bundesamt für Landwirtschaft ab und zahlt die Beiträge für die biologische Qualität und für die Vernetzungsprojekte bis am 31. Dezember des jeweiligen Jahres an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen aus.

§ 10

Kontrollpersonal

Das Landwirtschaftsamt und das Planungs- und Naturschutzamt stellen das Kontrollpersonal. Sie können Dritte beiziehen, wenn sie deren Ausbildung sicherstellen.

V. Schlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2002, S. 39.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 18. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1724).

